

INFOBLATT: Drohnenflüge im Burgenland aus Sicht des Naturschutzes

1. Besonderer Tierartenschutz

Viele Tierarten, insbesondere alle wildlebenden Vogelarten, sind durch das burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz – NG 1990 sowie europarechtliche Richtlinien und internationale Konventionen (VS-Richtlinie, FFH-Richtlinie, „Berner Übereinkommen, „Bonner Übereinkommen“) geschützt.

§ 16 Abs. 2 NG 1990 normiert unter anderem ein absolutes Störungsverbot für geschützte Tierarten. Diese dürfen in allen ihren Entwicklungsformen weder verfolgt, beunruhigt, gefangen, befördert, gehalten, verletzt, getötet, verwahrt, entnommen, noch geschädigt werden.

Das Störungsverbot ist allgemein und im gesamten Burgenland gültig.

Ausnahmen

Die Landesregierung kann gemäß § 18 Abs. 3 und 5 NG 1990 im Einzelfall Ausnahmen vom genannten Störungsverbot bewilligen, wenn:

1. keine andere zufriedenstellende Lösung möglich ist,
2. der Bestand der betroffenen Tierart weiterhin gesichert bleibt und
3. ein im Gesetz genannter Ausnahmegrund besteht (beispielsweise Forschungs- und Unterrichtszwecke oder die Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern).

2. Drohnenflüge – warum kritisch?

Drohnen können, vor allem in geringer Höhe, viele der geschützten Tierarten im Sinne der vorgenannten Bestimmungen stören.

Mögliche Folgen sind:

- Erhebliche Veränderungen im räumlichen-zeitlichen Verhalten der jeweiligen Tierart
- Abwehr- oder überstürzte Fluchtreaktion bei Vögeln
- Auswirkung auf die Kondition oder den Fortpflanzungserfolg

Vor allem im Bereich der Vogel-Rastgebiete können Drohnenflüge eine große Störwirkung auf geschützte Vogelarten haben. Auswirkungen können sich aber auch auf andere geschützte Tiere (wie beispielsweise Ziesel) ergeben.

In allen Fällen ist daher eine individuelle naturschutzfachliche Beurteilung des Vorhabens erforderlich.

3. Vor jedem Drohnenflug: Kontakt mit der zuständigen Naturschutzbehörde

Drohnenflüge außerhalb von Siedlungsgebieten sind jedenfalls und ganzjährig mit der Naturschutzbehörde abzustimmen:

Abteilung 4 – Referat Klimaschutz- und Naturschutzrecht

E-Mail: post.a4-recht-naturschutz@bgld.gv.at

Dort wird abgeklärt

- ob durch den Flug **geschützte Arten gestört** werden könnten (§ 16 Abs. 2 NG 1990) und eine **Ausnahmebewilligung** gem. § 18 NG 1990 erforderlich ist

oder

- unter **Einhaltung weniger Vorgaben** kein Störungsverbot erfüllt ist und daher **keine Ausnahmebewilligung** notwendig ist.

Achtung: Dies gilt ganzjährig und unabhängig von luftfahrtrechtlichen Bestimmungen, sprich auch, wenn Drohnenflüge seitens der AustroControl ohne Bewilligung erlaubt sind!

Hinweis: Auch im Siedlungsgebiet sind Störungen geschützter Arten, insbesondere von Störchen, denkbar. Diese reagieren während der Brutzeit, die in der Regel von Anfang April bis Ende August dauert, besonders empfindlich auf Störungen in der Nähe des Horstes. Soll in diesem Zeitraum ein Drohnenflug im Nahbereich eines Storchenhorstes durchgeführt werden, ist zu beachten, dass bei Flügen über einem Storchenhorst in einer Flughöhe von unter 100 m über Grund ebenfalls ein Ansuchen an die Naturschutzbehörde zu stellen ist. Zusätzlich ist generell ein seitlicher Mindestabstand von 100 m zu den Storchenhorsten einzuhalten, um mögliche Störungen während dieses sensiblen Zeitraums zu vermeiden.

4. Drohnenflüge im Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel

In den **Bewahrungszonen** des Nationalparks Neusiedler See–Seewinkel ist jeder Aufenthalt oder Eingriff verboten, der den Schutzzweck gefährdet. Das Betreten der Bewahrungszonen ist **nur auf markierten Wegen** erlaubt. Bei **Betreteten und Überfliegen** von Bewahrungszonen des Nationalparks **außerhalb von markierten Wegen** ist eine **Ausnahmebewilligung** notwendig (vgl. § 7 Abs. 2 Gesetz über den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel – NPG 1992).

Die Landesregierung kann im Einzelfall nach Anhörung des Nationalparkdirektors und des wissenschaftlichen Leiters Ausnahmen von diesem Verbot bewilligen, wenn ein **Ausnahmegrund** vorliegt (beispielsweise Erforderlichkeit im Zusammenhang mit Zwecken der wissenschaftlichen Forschung für wissenschaftliche Institutionen oder im Zusammenhang mit Kultur, der Bildung oder der Umwelterziehung; vgl. § 8 Abs. 3 Gesetz über den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel - NPG 1992).

Auch hier gilt: Drohnenflüge sind jedenfalls und ganzjährig, unabhängig von luftfahrtrechtlichen Bestimmungen, mit der Naturschutzbehörde abzustimmen!

5. Weitere wichtige Hinweise

- 1) Bei **Ansuchen zur Ausnahmegewilligung** ist eine **längerfristige Planung** notwendig, da unter Umständen ein naturschutzfachliches Gutachten einzuholen ist und den Legalparteien eine Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt werden muss. Aufgrund der zusätzlichen Rechtsmittelbefugnis für Umweltorganisationen, wird ein Bescheid für eine Ausnahmegewilligung frühestens 6 Wochen nach Ausstellung rechtskräftig (vgl. § 52b NG 1990).
- 2) Die Schilfflächen im Bereich des Neusiedler Sees, die Salzlacken im Seewinkel sowie die Parndorfer Platte sind wichtige Brutgebiete für zahlreiche geschützte Vogelarten. Drohnenflüge in diesen Gebieten werden naturschutzfachlich regelmäßig kritisch beurteilt. Eine naturschutzbehördliche Genehmigung ist daher regelmäßig nur mit wissenschaftlichem Hintergrund möglich.
- 3) Der **Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel** verfügt bereits über zahlreiche Drohnenaufnahmen und stellt diese auf Anfrage gerne zur Verfügung.
- 4) Die hier für Drohnenflüge zusammengefassten Ausführungen gelten auch für **andere Flugaktivitäten** zB motorisierte Paragleiter, Segelflieger, Kleinflugzeuge etc.